

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 7-2

Artikel: Eine Gränzstreitigkeit und Sühne zwischen Kloster Churwalden und
Obervatz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Siebenter Jahrgang.

N^o 2.

Juni 1861.

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4–5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Eine Gränzstreitigkeit und Sühne zwischen Kloster Churwalden und Obervatz. — Satzungen für Rotenburg im Aargau. — Urkunde der Gebrüder Grafen von Habsburg-Laufenburg. — Schlachtfeld zu Ermatingen. — Avunculus und nepos. — Volkslied im Einfischthal. — Eglise de Moutier-Grand-Val. — Römische Alterthümer in Basel. — Alterthümer bei Steinegg im Thurgau. — Ein St. Galler Codex in Madrid. — Bitte an die Freunde des deutschen Sprichwortes. — Litteratur. — Hiezu Taf. II u. II bis.

GESCHICHTE UND RECHT.

Eine Gränzstreitigkeit und Sühne zwischen Kloster Churwalden und Obervatz.

(Aus Gubert v. Wiezels Historie des Klosters zu Churwalden, handschriftl. Copie von 1776 durch Baron Rudolf v. Salis-Haldenstein.)

Mit den Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg gerieth das Kloster Churwalden in häufige Streitigkeiten. Obervatz war an Georg von Werdenberg gefallen und wurde von diesem 1456 an das Bisthum abgetreten. Obwohl die Kaufbriefe die Gränzen angegeben hatten, so entstand doch um den Genuss der Alp Stetz schon 1469 eine Zwistigkeit, die eine neue Abmarchung erforderlich machte, und da auch die hohe Jurisdiction allmählich in den Streit gezogen wurde, so brach 1484 auf's neue heftige Misshellung aus. Obervatz, beziehungsweise das Bisthum, sprach das Haus und die Hofstatt eines gewissen Klaus Koch, welches in der Gränzlinie lag, für sich an, und die gegenseitige Erbitterung stieg deshalb so hoch, dass 1487 die Obervatzer zu den Alphütten von Stetz kamen und sämtliche Hirschaft daselbst, 12 Personen erschlugen. Churwalden und Parpan erschlugen zur Rache den ersten Obervatzer, dessen sie habhaft werden konnten. Die 3 Bünde legten sich nun in's Mittel und nahmen vorerst beide »rasende Parthen« in's Gelobniss, dass keinwedere Partei sich auf das Gebiet der andern begeben werde, vorbehalten den Transport von Kaufmannsgütern, dessenhalb in dem Eidgebot noch besondere Vorschriften erlassen wurden.

Das Gericht versammelte sich dann 1488 Mittefasten in Chur auf dem Rathhaus unter Vorsitz Conradins von Marmels, Herrn von Razüns.

Das Urtheil lautete, dass die Gemeind Obervatz strafwürdig und schuldig sei zu büssen »die abgestorbenen Menschen, so sie auf deren von Churwald und Parpan Seiten vom Leben zum Tod gebracht hand, namlich zwölf Personen. Dergleichen auch die von Churwald und Parpan auch ein Persohn, so sie auf deren

von Vatz seiten vom Leben zum Tod gebracht haben, und solch Buss dermassen geschehen, mit Namen, so sollen die von Obervatz zwölf Man als Büsser und die von Churwald und Parpan ein Man in Jahrsfrist gen Rom, old ob sie lieber wollen gen Einsiedeln, in die Engelweihe, so sich dies Jahr allda halten wird, senden: und dieselb Büsser sollen an der End einem, dahin sie dann kommen werden, beichten, und nach Ihress Beichtvatters Rath und Heissen die Todten büssen und da dann glaublich Urkund bringen und die jederseits dem geistlichen Richter zu Chur bezeigen, zu besehen, ob sie auf beiden Theilen der Romfahrt Beicht und Buss nach einhalt der Urtheil gelebet, und nach ihres Beichtvatters Geheissen genug gethan haben.

Es sollen auch die von Obervatz der Gemeind des Gerichtss Churwald geben und ohn schad antworten, auf St. Georgstag nächstkünftig fünfzig Pfund Pfenning Churer Münz und Währung. Daraus soll dieselb Gmeind Churwald zu Heilwertigkeit der abgegangenen Menschenseelen, so sie in dem gemelten Stooss verlohren hand, nach geistlicher und gelehrten Leuten Rath verordnen, und dreissig Pfund Pfenning an ein ewig jährlich Jahrzeit auf unserer lieben Frauen Abend conceptionis*) als die Todsclag geschehen sind, und an Kerzen und Liechtern zu haben, es sei zu Churwald oder Umlix, wo und wie das ziemlich gut bedunkt, und die übrigen zwanzig Pfund Pfenning sollen sie verwenden denselben Seelen an Begrebnuss, sieben und dreissig zu begaum und kerzen tragen (sic), auch wie sie das unter ihnen und der gelehrten Rath befinden, den Seelen zur ewigen Seeligkeit allernutzlichst sein.

Und zu dem sollen auch die von Obervatz den Witwen und Waysen, so durch die Todsclag im gericht Churwalden gemacht, für ihr verloren Man und Vatter, dazu denen, die im Stooss wund worden sind an ihr schmerzen und schaden geben, und hinter ein Burgermeister zu Chur ohne Schaden antworten sechshundert Pfund Pfenning der obgenannten Währung namlich halbs auf St. Martinstag nächstkünftig und den andern Halbtheil von St. Jörgetag nächstkommend über ein ganz Jahr, old zu jedem Zihl ohngefährlich in den nächsten acht Tagen danach. Und die jetz gemeldte Summa Geltsz soll ein Gemeind des Gerichts Churwalden theillen und verfügen zu gleichstem, nachdem und jedermann gehandelt hat, verlohren und schaden empfangen und ob aber die Gmeind unter ihr selbst der Theillung nicht einig werden möcht, so soll sie vier oder fünf Mann, der nächsten Nachbauren, zu ihr berüffen, und dieselb sollen dann nach Verhörung jedermanns Handlung und schaden helfen der Gmeind solch Geld theilen, und zum besten gleich als sie bedunkt verfügen. Dargegen soll auch die gemelt Gmeind des Gerichts zu Churwalden, denen zu Obervatz geben, oder an ihrem obgenannten Geld abziehen, vier pfund und vier schilling pfenning der obgesaiten Währung und solch Geld sollen die von Obervatz auch dem Ihren, der unter Ihren umkommen ist, seiner Seel zu heil schiken an ein jährlich Jahrzeit oder ander Gottesdienst wie sie denn das auch nach Rath geistlicher Leuthen erlernent seiner Seelen allerhilfflichst zu sein etc.

*) Dieses Datum kann nicht richtig sein. Da conceptionis in den Dezember fällt und zu dieser Zeit bekanntlich keine Hirschaften in den Alpen sich befinden, so muss wohl anstatt conceptionis visitationis (Juli 2.) gelesen werden.